

Sonderprüfung der
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung im Pfattertal (VBA)
und der
Betriebs- und Sanierungsgesellschaft
mbH Mintraching (BSM mbH)

Zusammenfassung des Landratsamtes

Ergebnisse der Sonderprüfung, Teil B

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Regensburg ersuchte die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle, die vorliegende besondere Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 KommPrV vorzunehmen. Hauptgegenstand der Prüfung sollten die Verträge mit der den Konzern von Anfang an betreuenden Wirtschaftsberatungsgesellschaft sowie deren Abrechnungen sein. Daneben sollten auch die Abrechnungen des Steuerberaters und die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers untersucht werden.

1. Allgemeine Zusammenfassung

Im gesamten Prüfungszeitraum musste eine extreme Abhängigkeit der Konzernorgane von externen Kräften festgestellt werden. Diese Abhängigkeit führte zu sehr hohen Aufwendungen, deren Notwendigkeit oder aber auch Rechtsgrundlage sich nicht immer erschloss.

Die konzerneigenen Kompetenzen reichten nicht aus um Verträge sachgerecht zu gestalten und umzusetzen. Auch konnten die Arbeiten und Abrechnungen der externen Kräfte nicht bewertet werden.

Im Vergaberecht verankerte Grundsätze, wie der faire Wettbewerb, die Gleichbehandlung, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Transparenz wurden regelmäßig missachtet. Die Aufträge an die den Konzern von Anfang an beratende Wirtschaftsberatungsgesellschaft, den Steuerberater und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden grundsätzlich ohne Vergleichsangebote vergeben (sog. Direktvergabe). Die Wirtschaftlichkeit konnte in keinem Fall nachgewiesen werden.

Das fehlende Verständnis für das kommunale Unternehmensrecht und die Konzernzusammenhänge begründeten negative wirtschaftliche und kommunalpolitische Folgen.

Gewisse Aufwendungen sind bei der vorliegenden Rechtsform der kommunalen Betriebe (VBA, Kommunalunternehmen als Anstalt des

öffentlichen Rechts, BSM mbH als juristische Person des privaten Rechts) dem Grunde nach unvermeidlich. Hierzu zählen die Kosten für die Prüfung der Unternehmen.

Andere Aufwendungen sind optional, können jedoch durchaus sinnvoll sein. Hierzu zählen z.B. Aufwendungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Kosten für die Buchhaltung oder aber Kosten für Steuer-, Wirtschafts- und Rechtsberatung.

Entscheidend sind gleichwohl folgende Faktoren:

Zum Ersten muss im Konzern genügend eigene Kompetenz vorhanden sein bzw. aufgebaut werden um sachgerecht über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Auslagerung von Aufgaben auf externe Kräfte entscheiden zu können. Ohne eigene Kompetenz ist z.B. auch die Beauftragung von Wirtschaftsberatern nicht sinnvoll, da weder die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Beauftragung noch der Umfang oder aber das Ergebnis und die hieraus resultierenden Empfehlungen beurteilt werden können.

Diese Kompetenz muss die Fähigkeit umfassen, das Gewollte präzise vertraglich festzulegen und auch die Umsetzung des Auftrags beurteilen zu können.

Zum Zweiten sind die Kosten für diese externen Kräfte zu beachten. Alles, was „im eigenen Haus“ erledigt werden kann, muss zwar nicht immer Kosten einsparen, da das eigene Personal, das auch einen Kostenfaktor darstellt, insoweit gebunden wird. Soweit die Personalauslastung und die Fachkompetenz des eigenen Personals die Erfüllung von Aufgaben hergibt, werden jedoch nicht nur Kosten gespart. Der Umfang dieser Tätigkeiten definiert auch die unverzichtbare fachliche Kernkompetenz und innere Leistungsfähigkeit des Konzerns.

Gerade weil vorliegend mit öffentlichen Geldern gearbeitet wird und die politische Verantwortung für den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit diesen Geldern trotz der Aufgabenauslagerung letztlich beim

Zweckverband verbleibt, ist dafür Sorge zu tragen, dass das konzerneigene Fachwissen zumindest in ausreichendem Umfang vorhanden ist und auch genutzt wird. Ebenso ist darauf zu achten, dass ausgelagerte Aufgaben wirtschaftlich vergeben werden.

Zum Dritten ist eine klare Konzernstruktur, die auch die Einhaltung kommunalrechtlicher Pflichten gewährleistet, unverzichtbar. Diese Struktur ist satzungsrechtlich zu definieren. Hierdurch hat auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Konzernstruktur zu erkennen. Ein Ausweichen auf Geschäfts- und Vergütungsordnungen ist diesbezüglich fehl am Platz.

Zum Vierten ist es unverzichtbar, dass die Konzernorgane ihre Rechte und Pflichten kennen und gewissenhaft wahrnehmen. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung der Aufgaben von Kontroll- und Exekutivorganen sowie die Erfüllung von Informationspflichten.

2. Überblick über Aufwendungen

Bei der BSM mbH und der VBA fielen im Zeitraum von 1998 bis 2009 allein für diese drei externen Kräfte Kosten in Höhe 1.564.913,50 € an. Die Abrechnungen mit der KSE AG sind hierbei nicht beinhaltet.

	BSM mbH	VBA
Wirtschaftsberater	559.251,48 €	202.562,11 €
Steuerberater	314.255,40 €	362.467,17 €
Wirtschaftsprüfer	67.793,05 €	58.754,29 €
Zwischensumme	941.129,93 €	623.783,57 €

2.1 Auffällig waren die Abrechnungen der den Konzern von Anfang an betreuenden Wirtschaftsberatungsgesellschaft.

Ein Kostenbewusstsein des Konzerns war nicht erkennbar. Es mussten seitens der vormaligen Konzernspitze eklatante Schwächen in der Vertragsgestaltung und Vertragsumsetzung festgestellt werden.

Auch dem jetzigen Verwaltungsratsvorsitzenden unterliefen schwerwiegende Fehler, die zu unnötigen Kosten geführt haben.

Während des Prüfungszeitraums konnten von 1997 bis 2009 Zahlungen des Konzerns an die Wirtschaftsberatungsgesellschaft in Höhe von **853.380,17 €** (14.136,58 € durch den Zweckverband (vgl. Bericht über die überörtliche Prüfung des Zweckverbands zur Abwasserentsorgung im Pfatteral, S. 55 ff), 559.251,48 € durch die BSM mbH, 202.562,11 € durch die VBA und 77.430,00 € durch die KSE AG) festgestellt werden. Die im Prüfungsbericht untersuchten Gegenleistungen der Wirtschaftsberatungsgesellschaft gaben zu zahlreichen Beanstandungen Anlass.

Die folgenden Beispiele zeigen kurz zusammengefasst und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass laufende Verfahren vorliegen, die schwerwiegendsten Beanstandungen, die den Verwaltungsratsvorsitzenden zuzuordnen sind.

2.1.1 Der jetzige Verwaltungsratsvorsitzende war dafür verantwortlich, dass die VBA der Wirtschaftsberatungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Untersuchung des Finanzierungssystems und der Beratung gegen das Landratsamt und den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband Beraterhonorare in Höhe von über 40.000,00 € zahlte. Die abgerechneten Beratungsleistungen bestanden dabei teilweise darin, die Prüfungsarbeiten durch den BKPV zu verhindern oder zumindest zu erschweren und die Prüfungsrechte des Landratsamtes zu beschneiden.

2.1.2 Der vormalige Verwaltungsratsvorsitzende vergab objektiv unnötige Aufträge zur Erstellung von Gutachten, z.B. eine Stellenbeschreibung des

Vorstandsvorsitzenden der VBA nach über vierjährigem Bestehen des Kommunalunternehmens.

2.1.3 Der vormalige Verwaltungsratsvorsitzende hat zu verantworten, dass Verträge mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft bzw. Vertragsbestandteile nicht mehr auffindbar waren.

Die fehlenden Unterlagen konnten nur teilweise über den jetzigen Verwaltungsratsvorsitzenden in Kopie sichergestellt werden. Der damalige Verwaltungsratsvorsitzende hatte dem Prüfer die Herausgabe verweigert.

2.1.4 Die Gestaltung der Verträge war für den Konzern äußerst ungünstig. Hierdurch sind erhebliche Kosten angefallen. Wegen fehlender Fachkenntnisse und Kontrolle war auch die Umsetzung der Verträge mit unnötigen Kosten in substantieller Höhe verbunden, rechtlich gesicherte Einsparmöglichkeiten wurden nicht genutzt. Verantwortlich hierfür war der vormalige Verwaltungsratsvorsitzende.

2.2 Die Aufwendungen für die Buchführung waren und sind zu hoch.

2.3 Die Aufwendungen für den Wirtschaftsprüfer waren zu hoch.